

NEWSLETTER

PÄDAGOGIK UND RECHT

[Alle Newsletter](#) • [Alle 51 Projekt- Webseiten](#)

ERZIEHEN IM "GEWALTVERBOT" - Wo sind Grenzen?

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT - März 2018

Einziges Angebot zu schwierigen Situationen des päd. Alltags: integriert fachlich - rechtliche Problemlösungen zur gestärkten Handlungssicherheit von PädagogIn- nen und Behörden - über 11000 Adressaten der Jugendhilfe, Schulen, Behindertenhilfe sowie von den Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie

+49 (0)2104 4164 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

I. DAS PROJEKT STELLT SICH KOMPAKT VOR

II. "INTERNETFORUM HANDLUNGSSICHERHEIT"

Bisher ist das Beteiligungsinteresse gering. [Interessenten hier melden.](#)

III. FORTBILDUNGSSERVICE - ZUSATZANGEBOT

1. "Grenzsetzungen in der Pädagogik - fachliche und rechtliche Grenze"

2. "Neuregelung des Freiheitsentzugs in außerfamiliärer Erziehung"

Ziel: Verstehen der Neuregelung des § 1631b BGB, insbesondere im Kontext der neuen „freiheitsentziehenden Maßnahmen“: praxisgerechte Anwendung des Gesetzes im pädagogischen Alltag sowie Sicherheit in der Abgrenzung pädagogisch begründbarer Freiheitsbeschränkung von Freiheitsentzug mit richterlicher Genehmigung.

Die ausschließlich haltungsorientierte "Pro und Contra- Diskussion Freiheitsentzug" wird versachlicht. Es werden fachliche und rechtliche Grundlagen des Freiheitsentzugs erläutert.

IV. DIE PRÜFSCHEMATA SIND WEITERENTWICKELT

Das Projekt bietet für die fachlich- rechtliche Bewertung schwieriger Situationen des pädagogischen Alltags nunmehr 2 Prüfschemata an:

- [das erste Prüfschema](#) findet auf die nachträgliche Bewertung des Verhaltens Anwendung. Dabei ist der jeweilige Einzelfall mit seiner spezifischen pädagogischen Indikation zugrunde zu legen. Neu ist, dass bei aktiven päd. Grenzsetzungen (z.B. Handywegnahme) die fachliche Verantwortbarkeit (nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels) davon abhängig ist, dass das innerhalb der möglichen aktiven Grenzsetzungen mildeste Mittel gewählt wird. Damit wird erreicht, dass vor der Grenze strafbaren Verhaltens eine fachliche Grenze der Angemessenheit zu beachten ist, eine ausufernde Anwendung aktiver päd. Grenzsetzungen vermieden wird. Insbesondere bei körperlichen Grenzsetzungen ist zu reflektieren, ob es nicht andere Optionen aktiver päd. Grenzsetzung gibt, die in der Situation angemessener und wirkungsvoller sind. Einzelheiten zur Anwendung bitte [diesem Link entnehmen](#).

- [das zweite Prüfschema](#) ist für die Planung bestimmter Verhaltensoptionen vorgesehen, wobei die pädagogische Indikation des späteren Einzelfalls natürlich zusätzlich zu berücksichtigen ist. Da Situationen der akuten Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jug. nicht planbar sind und auch nicht eingeplant werden dürfen, fehlt in diesem Prüfschema die auf "Gefahrenabwehr" ausgerichtete 4. Frage des ersten Prüfschemas. Immerhin wird - auch als Grundlage einer späteren "fachlichen Handlungsleitlinie" des Trägers (transparentes Beschreiben eigener päd. Grundhaltung) - erklärt, welche päd. Verhaltensformen als fachlich begründbar und rechtlich zulässig angenommen werden. Dann wissen den Erziehungsauftrag erteilende Sorgeberechtigte und Behörden (insbesondere das Jugendamt), "woran sie sind", für welche Pädagogik der Träger steht.

V. KINDESRECHTESTÄRKUNG UND DER HANDLUNGSSICHERHEIT

In der GroKo- Vereinbarung wurde soeben Folgendes vereinbart: „Kinder stärken - Kinderrechte ins Grundgesetz. Wir werden Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankern. Kinder sind Grundrechtsträger, ihre Rechte haben für uns Verfassungsrang. Wir werden ein Kindergrundrecht schaffen. Über die genaue Ausgestaltung sollen Bund u. Länder in einer neuen gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten und bis spätestens Ende 2019 einen Vorschlag vorlegen. Die Kinderkommission des D. Bundestages werden wir in ihrer Arbeit stärken.“

[Hier die Gesetzgebungsinitiative 2018 des Projekts.](#)

VI. DAS VERHÄLTNIS PÄDAGOGIK - RECHT

Pädagogische Sachverhalte sind primär von der Fachwelt auszuformen, bevor Juristen sie bewerten und eventuell normativ einschränken, entweder strafrechtlich oder mit unklaren Begriffen wie „Kindeswohl“ und unzulässige „Gewalt“. Die Rechtslehre ist insoweit von der Fachwelt abhängig, auch wenn Letztere im Umgang mit Juristen oft das Gegenteil empfindet und den Eindruck gewinnt, Rechtsnormen seien gegenüber fachlichen Aussagen, Werten und Standards vorrangig. Dies wäre eine Überbewertung von Rechtsnormen, die im Rechtsstaat, für den ja das Freiheitsrecht (hier pädagogische Gestaltungsfreiheit) primär wichtig ist, nicht gewollt ist. Begreifen wir somit unsere Arbeit primär im Kontext „fachlicher Legitimität“, die Juristen durchaus bindet. Solange wir unser Handeln schlüssig so begründen, dass es nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt, werden Juristen unsere Sicht akzeptieren. So sichern wir pädagogische Qualität, natürlich der Rechtsordnung verpflichtet. Die gegenüber „fachlicher Legitimität“ nachrangige rechtliche Prüfung beinhaltet sodann „unser Handeln darf keine Kindeswohlgefährdung oder Strafbarkeit beinhalten und bedarf der Zustimmung Sorgeberechtigter“. Ist dies gewährleistet, wird z.B. eine „Grenzsetzung mit Hilfe von Körperereinsatz“ dem „Gewaltverbot in der Erziehung“ (§ 1631 II BGB) entsprechen und wird kein Kindesrecht verletzt.

Projekt Pädagogik und Recht - verantwortlich: Martin Stoppel www.paedagogikundrecht.de

02104 41646 | 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de